

#### 12.2.1.1.1

Bearbeitung eines Erstantrags auf Anerkennung

*Gebühr:* Euro 50 bis 300

#### 12.2.1.1.2

Bearbeitung eines Änderungsantrags

*Gebühr:* Euro 20 bis 60

#### 12.2.1.2

Widerruf der Anerkennung nach § 14 Absatz 1 bis 3 AnFöVO

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

#### 12.2.1.3

Bearbeitung eines Antrags auf Ruhendstellen eines Angebotes nach § 14 Absatz 4 Satz 1 AnFöVO

*Gebühr:* Euro 10 bis 30

#### 12.2.1.4

Qualitätssicherung: Überprüfung der jährlichen Erklärungen nach § 15 Absatz 1 AnFöVO

*Gebühr:* Euro 10 bis 30

#### 12.2.1.5

Überprüfung der Qualitätsanforderungen nach § 15 Absatz 2 AnFöVO durch Stichproben

*Gebühr:* Euro 30 bis 125

#### 12.2.1.6

Anlassbezogene Überprüfung der Qualitätsanforderungen (vor Ort oder an Amtsstelle), sofern sich ein Anlass als begründet erweist, nach § 15 Absatz 2 AnFöVO

*Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 12.0.1 bis 12.0.3

#### 12.2.1.7

Qualifizierte mündliche und schriftliche Beratung, die mehr als 90 Minuten Zeitaufwand verursacht

*Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 12.0.1 bis 12.0.3

### 12.3

#### **Wohn- und Teilhabegesetz**

Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), im Folgenden WTG, und der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686), im Folgenden WTG DVO, jeweils in der jeweils geltenden Fassung

Hinweise:

1. Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 12.3 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

2. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Auslagen, wie zum

Beispiel Reisekosten, Materialkosten, werden, soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

### 12.3.1

Allgemeine Amtshandlungen nach dem WTG für alle Leistungsangebote

#### 12.3.1.1

Anzeigeprüfungen

##### 12.3.1.1.1

Beabsichtigte Inbetriebnahme eines Angebots einschließlich Statusprüfung und Feststellungsbescheid bei Statusänderung nach § 9 Absatz 1 WTG, § 23 Absatz 1, § 33 Absatz 1, §§ 35, 36 und 43 WTG DVO

##### 12.3.1.1.1.1

für Einrichtungen

*Gebühr:* Euro 25 je Platz

##### 12.3.1.1.1.2

für Servicewohnen

*Gebühr:* Euro 25 je Wohneinheit

##### 12.3.1.1.1.3

für Ambulante Dienste

*Gebühr:* Euro 25

##### 12.3.1.1.1.4

für Angebote zur Teilhabe an Arbeit

*Gebühr:* Euro 350

#### 12.3.1.1.2

Übernahme einer bestehenden Einrichtung nach § 9 Absatz 1 WTG, § 23 Absatz 1, § 33 Absatz 1, §§ 35, 36 und 43 WTG DVO

##### 12.3.1.1.2.1

für Einrichtungen

*Gebühr:* Euro 12,50 je Platz

##### 12.3.1.1.2.2

für Servicewohnen

*Gebühr:* Euro 12,50 je Wohneinheit

##### 12.3.1.1.2.3

für Ambulante Dienste

*Gebühr:* Euro 25

##### 12.3.1.1.2.4

für Angebote zur Teilhabe an Arbeit

*Gebühr:* Euro 175

#### 12.3.1.1.3

Anzeige der Einstellung oder wesentlichen Betriebsänderung einer Einrichtung nach § 9 Absatz 3 WTG, § 23 Absatz 3, § 33 Absatz 4 WTG DVO

##### 12.3.1.1.3.1

für Einrichtungen

*Gebühr:* Euro 12,50 je Platz

##### 12.3.1.1.3.2

für Ambulante Dienste

*Gebühr:* Euro 25

##### 12.3.1.1.3.3

für Angebote zur Teilhabe an Arbeit

*Gebühr:* Euro 175

##### 12.3.1.1.4

Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs-, Pflegedienstleitung oder verantwortlichen Fachkraft nach § 23 Absatz 1 Nummer 6 und 7 in Verbindung mit Absatz 3, § 33 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 4, § 43 Absatz 2 WTG DVO

*Gebühr:* Euro 100

#### 12.3.1.2

Auskünfte und Beratung

Qualifizierte mündliche und schriftliche Beratung der Einrichtung oder des Leistungsanbieters, unter anderem im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben, im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung, zur Pflegedokumentation, zum Qualitätsmanagement oder zu einrichtungsspezifischen Konzepten, die mehr als 15 Minuten Zeitaufwand verursacht

*Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 12.0.1 bis 12.0.3

#### 12.3.1.3

Entscheidungen über Abweichungen von Anforderungen nach § 13 WTG

*Gebühr:* Euro 35 bis 700

#### 12.3.1.4

Entscheidungen nach § 15, § 41b Absatz 2 WTG, zum Beispiel Untersagungen, Belegungsverbote und sonstige Anordnungen

*Gebühr:* Euro 150 bis 550

#### 12.3.1.5

Anlassbezogene Überprüfung, sofern sich ein Anlass als begründet erweist, nach § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 23 Absatz 1, § 30 Absatz 2, § 35 Absatz 1, § 41, § 41a Absatz 1 Satz 4 WTG, sowie Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung

*Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 12.0.1 bis 12.0.3

#### 12.3.1.6

Bestellung von Vertretungsgremien und Vertrauenspersonen

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

#### 12.3.2

Wiederkehrende Prüfungen

#### 12.3.2.1

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 23 WTG

##### 12.3.2.1.1

für Prüfungen in Einrichtungen mit bis zu 60 Plätzen

*Gebühr:* Euro 700 bis 2 500

##### 12.3.2.1.2

für Prüfungen in Einrichtungen mit mehr als 60 Plätzen

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 4 000

#### 12.3.2.2

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach § 30 Absatz 2 und 3 WTG

*Gebühr:* Euro 500 bis 2 000

#### 12.3.2.3

Gasteinrichtungen nach § 41 WTG

*Gebühr:* Euro 350 bis 1 300

#### 12.3.2.4

Angebote zur Teilhabe an Arbeit nach § 41a WTG

##### 12.3.2.4.1

für Prüfungen in Hauptwerkstätten

*Gebühr:* Euro 2 625 bis 10 050

##### 12.3.2.4.2

für Prüfungen in Zweigwerkstätten

*Gebühr:* Euro 1 575 bis 6 030